

# **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Editionswissenschaft und Textkritik**

vom 15. Mai 2008

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. 2007, S. 505), hat der Senat der Universität Heidelberg am 15. November 2005 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Mai 2008 erteilt.

## **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

## **Abschnitt II: Master-Prüfung**

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Prüfung
- § 15 Mündliche Abschlussprüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung
- § 19 Wiederholung der Prüfung, Fristen
- § 20 Master-Zeugnis und Urkunde

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen**

- (1) Gegenstand des Master-Studienganges Editionswissenschaft und Textkritik ist die theoretische und praktische Ausbildung in den philologischen und technischen Disziplinen, die für eine wissenschaftliche Edition von Handschriften, Drucken und sonstigen Quellen schriftlicher Überlieferung erforderlich sind.
- (2) Das Master-Studium Editionswissenschaft und Textkritik kann mit dem berufsqualifizierenden Abschluss »Master of Arts« abgeschlossen werden.
- (3) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefere wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (4) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

### **§ 2 Mastergrad**

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad »Master of Arts« (abgekürzt M.A.).

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung vier Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der Masterarbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 120 Kreditpunkte nach ECTS.
- (3) Der Studiengang umfasst 3 Basismodule (52 Kreditpunkte), zwei gewählte Ergänzungsmodule (jeweils 10 Kreditpunkte) sowie ein Praktikum (12 Kreditpunkte). Das Studium wird abgeschlossen mit einer schriftlichen Arbeit (30 Kreditpunkte) und einer mündlichen Prüfung (6 Kreditpunkte). Der Aufbau der Module ergibt sich aus Anlage 1.

### **§ 4 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Professoren bzw. Professorinnen und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prü-

fungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils drei Jahre bestellt. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Professoren bzw. Professorinnen sein.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er stellt sicher, dass die Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben bzw. abgelegt werden können. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen und die Beisitzer. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 5 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen**

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung

einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.

- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg vom Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellt werden.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiums der Editionswissenschaft und Textkritik an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten -soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Besteht mehr als die Hälfte der anzurechnenden Prüfungsleistungen aus nicht-benoteten studienbegleitenden Leistungsnachweisen oder aus studienbegleitenden Leistungsnachweisen mit nicht vergleichbaren Notensystemen, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.

## **§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder von dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind
  1. die studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen
  2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen
  3. die Masterarbeit
  4. die mündliche Abschlussprüfung.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 9 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 30 und 60 Minuten.

## **§ 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 90 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so muss diese unter Prüfungsbedingungen erbracht werden, Dazu hat der Prüfling eine Erklärung entsprechend § 16 Abs. 2 abzugeben.
- (4) Multiple choice Fragen sind zulässig.

## **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Studierenden, die die entsprechenden Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Note nach deutschem System einen ECTS-Grade gemäß folgender Berechnung:

A	=	die besten 10 %
B	=	die nächsten 25 %
C	=	die nächsten 30 %
D	=	die nächsten 25 %
E	=	die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist- fakultativ ausgewiesen werden.

## **Abschnitt II: Master-Prüfung**

### **§ 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung**

Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Editionswissenschaft und Textkritik eingeschrieben ist,
3. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Editionswissenschaft und Textkritik nicht verloren hat.

Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung und zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

4. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen.

### **§ 13 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 12 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang

Editionswissenschaft und Textkritik bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die Voraussetzungen gemäß § 12 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Editionswissenschaft und Textkritik endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

#### **§ 14 Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
  1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen,
  2. der mündlichen Abschlussprüfung,
  3. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge  
studienbegleitende Prüfungsleistungen  
Master-Arbeit  
mündliche Abschlussprüfung  
abgelegt werden.

#### **§ 15 Mündliche Abschlussprüfung**

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.



- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keine Rechtsanspruch begründet. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen des bzw. der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muß spätestens vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit abgelegt werden. Bei Versäumen dieser Fristen gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Für die mündliche Abschlussprüfung kann der Prüfling mit Einverständnis der Prüfenden drei Themen vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird; die Prüfung beschränkt sich aber nicht ausschließlich auf diese Prüfungsgebiete.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 16 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Editionswissenschaft und Textkritik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Studienganges Editionswissenschaft und Textkritik ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.
- (3) Der Prüfling muß spätestens zwei Wochen nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 die Master-Arbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Fristen gilt die Master-Arbeit als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer bzw. von der Betreuerin festgelegt. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem

Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin um bis zu drei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

### **§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel wurden.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Professor bzw. Professorin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

### **§ 18 Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens »ausreichend« (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 2 werden aus den Noten der Leistungsnachweise gemäß § 14 Abs. 1 Nummer 1, der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung 3 Teilnoten gebildet, die mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote einfließen: Leistungsnachweise: 50%, schriftliche Arbeit: 40%, mündliche Prüfung: 10%.

## **§ 19 Wiederholung der Prüfung, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

## **§ 20 Master-Zeugnis und Urkunde**

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten sowie zugeordnete Credit Points (Kreditpunkte), das Thema und die Note der Master-Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein »Diploma Supplement« in englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im »European Diploma Supplement Model« festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades »Master of Arts« beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache

erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für »nicht bestanden« erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Heidelberg, den 15. Mai 2008

Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Anlage 1**

### **Übersicht über den Studiengang und Modulbeschreibungen**

Der Studiengang umfaßt drei Basismodule (52 ECTS) und fünf Ergänzungsmodule (je 10 ECTS), in denen 72 ECTS erworben werden. Obligatorisch zu besuchen sind die drei Basismodule und zwei gewählte Ergänzungsmodule. Hinzu kommt ein Praktikum (12 ECTS). Das Studium wird abgeschlossen mit einer schriftlichen Arbeit (30 ECTS) und einer mündlichen Prüfung (6 ECTS).

#### **Basismodul I**

insgesamt 20 ECTS

Geschichte der Editionspraxis im  
Zusammenhang von Textkritik und  
Texttheorie  
V, 2st; 4 ECTS

Sprachhistorische Grundlagen  
des Edierens von älteren Texten  
HpS, 2st; 4 ECTS

Sprachhistorische Grundlagen  
des Edierens von neueren Texten  
HpS, 2st; 4 ECTS

Paläographie und Codicologie  
HpS, 2st; 4 ECTS

Neuzeitliche Schrift- und Buchkunde  
HpS, 2st; 4 ECTS

Empfohlene Semester: 1 und 2

#### **Basismodul II**

insgesamt 20 ECTS

Editionstheorie  
V, 2st; 4 ECTS

Literatur und Mediengeschichte  
V, 2st; 4 ECTS

Textkritik älterer Texte  
HpS, 2st; 4 ECTS

Textkritik neuerer Texte  
HpS, 2st; 4 ECTS

Publikationsformen  
Faksimile, Satz und Druck  
Analog und digital  
Ü, 2st; 4 ECTS

Empfohlene Semester: 1 und 2

### **Basismodul III**

insgesamt 12 ECTS

Editorische Praxis an  
älteren Texten  
HpS, 3st; 6 ECTS

Editorische Praxis an  
neueren Texten  
HpS, 3st; 6 ECTS

Empfohlenes Semester: 3

### **Ergänzungsmodule**

#### **Ergänzungsmodul I**

##### **Alte und neue literarische Texte**

insgesamt 10 ECTS

Lateinische Paläographie und  
lateinische Drucke der frühen Neuzeit  
HpS, 2st; 5 ECTS

Neuere Handschriftenkunde und  
Editionspraxis  
HpS, 2st; 5 ECTS

#### **Ergänzungsmodul II**

##### **Verlagswesen**

insgesamt 10 ECTS

Verlags- und Urheberrecht  
V/Ü, 2st; 3 ECTS

Betriebswirtschaftslehre  
V/Ü, 2st; 3 ECTS

Allgemeine Verlagskunde und  
Verlagsgeschichte  
V/Ü, 2st; 4 ECTS

### **Ergänzungsmodul III**

#### **Neue Medien**

insgesamt 10 ECTS

Präsentation und angewandtes  
Schreiben

Ü, 2st; 5 ECTS

Neue Medien und digitale  
Bildverarbeitung

Ü, 2st; 5 ECTS

### **Ergänzungsmodul IV**

#### **Musikwissenschaft**

insgesamt 10 ECTS

Ältere Überlieferung (bis 1650)

V/HpS, 2st; 5 ECTS

Neuere Überlieferung (ab 1650)

V/HpS, 2st; 5 ECTS

Es ist daran gedacht, daß bei Interesse auch weitere Fachbereiche der neuphilologischen und philosophisch-historischen Fakultät Ergänzungsmodule anbieten können. Die Historiker haben die Erarbeitung eines Ergänzungsmodul in naher Zukunft in Aussicht gestellt.

### **Praktikum**

12 ECTS

Abzulegen in Verlagen, Archiven,  
Museen, Bibliotheken, Editionsprojekten, literarischen,  
historischen und künstlerischen Institutionen

Empfohlene Semester: 1 – 3 (Semesterferien)

## **Modulbeschreibungen**

### **Basismodul I**

Anzahl der LP: 20

Anzahl der SWS: 2V + 8HpS

Turnus: Jährlich

#### **Inhalte**

Einführung in die Geschichte von Editionswissenschaft und Textkritik sowie Übersicht über die sprach- und schrifthistorischen Grundlagen des Edierens älterer und neuerer Texte.

#### *Veranstaltungen*

V: Geschichte der Editionspraxis  
LP 4; Arbeitsaufwand: 120 Stunden

#### **Sprachhistorische Grundlagen:**

HpS: Texte vor 1600  
LP 4; Arbeitsaufwand: 120 Stunden

HpS: Texte nach 1600  
LP 4; Arbeitsaufwand: 120 Stunden

#### **Schriftsysteme und Schriftträger:**

HpS: Paläographie und Codicologie  
LP 4; Arbeitsaufwand: 120 Stunden

HpS: Neuzeitliche Schrift- und Buchkunde  
LP 4; Arbeitsaufwand: 120 Stunden

#### **Lernziele**

Sprachkenntnis für die Edition älterer und neuerer Texte; Lese- und Analysekompetenz im Umgang mit Manuskripten, typographischen Aufzeichnungssystemen und Schriftträgern.

#### **Prüfungsmodalitäten**

Vorlesung: 60minütige Klausur

Hauptseminare: jeweils Hausarbeit

#### **Voraussetzungen**

Keine



## **Basismodul II**

Anzahl der LP: 20

Anzahl der SWS: 4V + 4HpS + 2Ü

Turnus: Jährlich

### **Inhalte**

Theoretische Fundierung der editorischen Tätigkeit. Arbeit an avancierten Modellen wissenschaftlichen Edierens und Anwendungsbeispielen textkritischer Methode(n). Konkretion der Kenntnisse an laufenden Editionsprojekten. Umgang mit neuen digitalen Publikationsformen von Edition (sowohl im Hinblick auf den Buchdruck als auch auf die CD/DVD- bzw. Internetveröffentlichung).

### **Veranstaltungen**

V: Editionstheorie

LP 4; Arbeitsaufwand: 120 Stunden

V: Literatur- und Mediengeschichte

LP 4; Arbeitsaufwand: 120 Stunden

Textkritik:

HpS: Textkritik älterer Texte

LP 4; Arbeitsaufwand: 120 Stunden

HpS: Textkritik neuerer Texte

LP 4; Arbeitsaufwand: 120 Stunden

Publikationsformen:

Ü: Faksimile, Satz und Druck

LP 4; Arbeitsaufwand: 120 Stunden

### **Lernziele**

Kenntnis des editorischen Theorie- und Methodenspektrums; Orientierung über die medienhistorischen Bedingungen von Literatur; Praxiserfahrung in der Edition älterer und neuerer Texte sowie Kompetenz in digitalen Publikationstechniken.

### **Prüfungsmodalitäten**

Vorlesungen: jeweils 60minütige Klausur

Hauptseminare: jeweils Hausarbeit

Übung: praktischer Test

Basismodul II steht in engem fachlichen Zusammenhang mit Basismodul I.

### **Voraussetzungen**

Keine

## **Basismodul III**

Anzahl der LP: 12

Anzahl der SWS: 6HpS

Turnus: Jährlich

### Inhalte

Erweiterung und Vertiefung der gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten in zwei praxisorientierten Veranstaltungen für ältere und neuere schriftliche Überlieferung.

#### *Veranstaltungen*

Editorische Praxis:

HpS: Ältere schriftliche Überlieferung  
LP 6; Arbeitsaufwand: 180 Stunden

HpS: Neuere schriftliche Überlieferung  
LP 6; Arbeitsaufwand: 180 Stunden

### Lernziele

Kompetenz in der editorischen Bearbeitung kleinerer textlicher Einheiten in analogen und digitalen Publikationsformen. Orientierung für die Themenfindung der Masterarbeit.

### Prüfungsmodalitäten

Hauptseminare: jeweils Hausarbeit

### Voraussetzungen

Basismodule I und II müssen absolviert sein.

## **Modul Praktikum**

Anzahl der LP: 12

Dauer des Moduls: Sechs bis acht Wochen.

LP 12; Arbeitsaufwand: 360 Stunden

Empfohlene Semester: 1-3 (in den Semesterferien)

### Inhalte & Lernziele

Erfahrungserwerb in konkreten Arbeitszusammenhängen, die der Erschließung schriftlicher Überlieferung dienen. Mögliche Einrichtungen, in denen das Praktikum abgelegt werden kann: Verlage, Archive, Museen, Bibliotheken, Editionsprojekte, literarische, historische und künstlerische Institutionen.

Prüfungsmodalitäten

Beurteilung durch den Praktikumsanbieter und Arbeitsbericht des Praktikanten.

Voraussetzungen

Keine.

## **Ergänzungsmodul I**

Anzahl der LP: 10

Anzahl der SWS: 4HpS

Turnus: Jährlich

Inhalte

Spezialisierung auf konkrete Editionsprobleme des Mittelalters, der frühen Neuzeit und der Moderne. Schwerpunkt: Erschließung komplexer Handschriften.

### *Veranstaltungen*

HpS: Lateinische Paläographie und lateinische Drucke der frühen Neuzeit  
LP 5; Arbeitsaufwand: 150 Stunden

HpS: Neuere Handschriftenkunde und Editionspraxis  
LP 5; Arbeitsaufwand: 150 Stunden

Lernziele

Kenntnis von archivarischen Methoden zur Analyse und Bestimmung von Überlieferungsträgern; Anwendungskompetenz dieser Verfahrensweisen im Rahmen der editorischen Praxis.

Prüfungsmodalitäten

Hauptseminare: jeweils Hausarbeit

Voraussetzungen

Basismodule I und II müssen absolviert sein.

## **Ergänzungsmodul II**

Anzahl der LP: 10

Anzahl der SWS: 6 V/Ü

Turnus: Jährlich

Inhalte

Vermittlung der juristischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

wissenschaftlicher Publikationen. Erörterung der strukturellen, historischen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen des modernen Verlagsbuchhandels im Hinblick auf den konventionellen Buchmarkt und auf das sog. digital publishing.

#### *Veranstaltungen*

V/Ü: Verlags- und Urheberrecht  
LP 3; Arbeitsaufwand: 90 Stunden

V/Ü: Betriebswirtschaftslehre  
LP 3; Arbeitsaufwand: 90 Stunden

V/Ü: Allgemeine Verlagskunde und Verlagsgeschichte  
LP 4; Arbeitsaufwand: 120 Stunden

#### Lernziele

Erwerb von Fähigkeiten in der Einschätzung der juristischen und wirtschaftlichen Kontexte von Editionsprojekten.

#### Prüfungsmodalitäten

Vorlesungen/Übungen: jeweils 60minütige Klausur

#### Voraussetzungen

Basismodule I und II müssen absolviert sein.

### **Ergänzungsmodul III**

Anzahl der LP: 10

Anzahl der SWS: 6 V/Ü

Turnus: Jährlich

#### Inhalte

Ausbildung von Kompetenzen in der rhetorischen und technischen Vermittlung editorischer Arbeitsergebnisse.

#### *Veranstaltungen*

V/Ü: Präsentation und angewandtes Schreiben  
LP 5; Arbeitsaufwand: 150 Stunden

V/Ü: Neue Medien und digitale Bildverarbeitung  
LP 5; Arbeitsaufwand: 150 Stunden

#### Lernziele

Fertigkeiten vom traditionellen Nachwortschreiben über textkritische Berichte bis hin zu Powerpoint- und pdf-Präsentationen sollen erworben werden. Die Studenten

sollen in Lage versetzt werden, auch kompliziertere Überlieferungsträger in elektronischen Medien publizieren zu können.

Prüfungsmodalitäten

Vorlesungen/Übungen: jeweils 60minütige Klausur

Voraussetzungen

Basismodule I und II müssen absolviert sein.

## **Ergänzungsmodul IV**

Anzahl der LP: 10

Anzahl der SWS: 6 HpS

Turnus: Jährlich

Inhalte

Das Modul wird anhand theoretisch wie praktisch ausgerichteter Seminare in die spezifischen Probleme musikwissenschaftlichen Edierens einführen. Der historische Rahmen reicht von Quellen des Mittelalters, der frühen Neuzeit über Klassik und Romantik bis zur Moderne. Ein Hauptaugenmerk wird auf der editorischen Behandlung und technischen Darstellung der differenzierten Notationssysteme liegen, die historisch überliefert sind.

*Veranstaltungen*

Hps: Ältere Überlieferung musikalischer Notation u. ihre Edition (bis 1650)  
LP 5; Arbeitsaufwand: 150 Stunden

Hps: Neuere Überlieferung musikalischer Notation u. ihre Edition (ab 1650)  
LP 5; Arbeitsaufwand: 150 Stunden

Lernziele

Erwerb von Kompetenzen in der editorischen Darstellung und Kommentierung komplexerer musikalischer Überlieferung.

Prüfungsmodalitäten

Hauptseminare: jeweils Hausarbeit

Voraussetzungen

Basismodule I und II müssen absolviert sein. Zusätzlich ist die Fähigkeit, Noten zu lesen, erforderlich

## **Ergänzungsmodul V**

Anzahl der LP: 10

Anzahl der SWS: 4 (2 je Ü/HpS)

Turnus: Jährlich

### INHALTE

Vermittlung von Kenntnissen in zwei Disziplinen der Historischen Grundwissenschaften für die Perioden der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte, d. h. der Paläographie (Schriftgeschichte), Diplomatie (Urkundenlehre), Akten- und Archivkunde, Epigraphik (Inschriftenkunde), Chronologie (Zeitrechnung), Genealogie (Personen- und Familienforschung), Sphragistik (Siegelkunde), Heraldik (Wappenkunde), Numismatik (Münzkunde), Historischen Geographie, Kunde der Herrschaftszeichen, Editionskunde

#### *Veranstaltungen*

- Ü/HpS: Historische Grundwissenschaften I  
LP 5; Arbeitsaufwand: 150 Stunden
- Ü/HpS: Historische Grundwissenschaften II  
LP 5; Arbeitsaufwand: 150 Stunden

### LERNZIELE

Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen im methodisch gesicherten Umgang mit Formen historischer Überlieferung und deren editorischer Darstellung

### PRÜFUNGSMODALITÄTEN

Kleinere mündliche oder schriftliche Leistung sowie mündliche Prüfung (etwa 15 min.), Klausur (120 min.) oder Hausarbeit (Ü) / mündliche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung (HpS)

### VORAUSSETZUNGEN

Basismodul I muss absolviert sein. Zusätzlich ist der Nachweis des Latinums oder gleichwertiger Lateinkenntnisse erforderlich.